

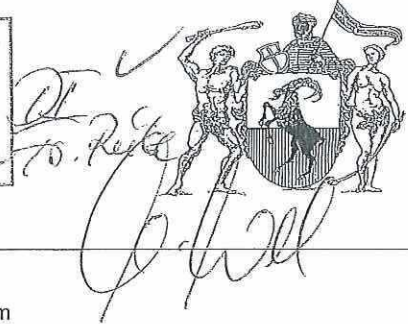
Stadt Jüterbog

Der Bürgermeister

Landkreis Teltow-Fläming

13. Jan. 2017

127



Stadt Jüterbog • PF 1352 • 14902 Jüterbog

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Frau Wehlan

Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Amt: 20 / Herr Wolter
Aktenzeichen.: 10 11 02 / Haushalt2017
Bitte immer angeben!
Ansprechpartner: Herr Wolter
Tel.: 0 33 72/463120
Fax: 0 33 72/463410
eMail: buergerinfo@jueterbog.de
Internet: <http://www.jueterbog.de>
Datum: 2017-01-11

– Einwände der Stadt Jüterbog gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017

Sehr geehrte Frau Wehlan,
sehr geehrter Kreistagsvorsitzender Herr Dr. Kalinka,
sehr geehrte Kreistagsmitglieder,
sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

gemäß § 129 BbgKVerf macht die Stadt Jüterbog mit diesem Schreiben form- und fristgerecht von Ihrem Recht zu Einwänden gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017 Gebrauch.

Der vorgelegte Satzungsentwurf entspricht aus meiner Sicht in drei Punkten nicht den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer kreislichen Haushaltssatzung.

1. Der größte Kritikpunkt an der vorgelegten Haushaltssatzung ist die Höhe und die Art der Festlegung der Kreisumlage.

Auszug aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: „Legt der Kreis selbst den Kreisumlagesatz fest, so ist er verpflichtet, den eigenen Finanzbedarf und denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 8 C 1.12 - BVerwGE 145, 378 Rn. 14)

Dem Grundsatz der Einzelabwägung schlossen sich u.a. auch das VG Schwerin 1. Kammer, mit dem Urteil vom 20.07.2016, 1 A 387/14 und das ThürOVG mit dem Urteil vom 29.09.2016 -3KO 94/12 an.

Eine überprüf- und nachvollziehbare Abwägung zwischen der wirtschaftliche Situation der Kommunen einerseits und den kreislichen Interessen und Aufgaben andererseits zur Festlegung angemessener Hebesätze ist mir nicht bekannt. Vielmehr beruft sich der Landkreis seit 2014 auf die erlassene Nachhaltigkeitssatzung, in der pauschalisiert ein Hebesatz von 47% aus rein wirtschaftlichem Eigeninteresse festgelegt wurde. Der vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises mit der Art und Höhe des Kreisumlagehebesatzes widerspricht aus meiner Sicht geltendem Recht. Sollte der Landkreis das Ergebnis eines Abwägungsprozesses gegenüber den Kommunen zur Festlegung der Hebesätze nicht ausreichend nachweisen können, ist hier mit Widersprüchen und Klagen durch die einzelnen Gemeinden zu rechnen.

2. Fehlender Nachweis einer sparsamen Haushaltsführung oder rechtswidrige Finanzierung übergeordneter Aufgaben durch Überbelastung der Gemeinden durch überhöhte Kreisumlage.

Der Kreishaushalt weist im Ergebnishaushalt für 2017 ordentliche Erträge in Höhe von 264.328.460 EUR und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 262.221.100 auf. Die Erträge übersteigen die Aufwände in Höhe von 2.107.360 EUR.

Der Landkreis verfügt in 2017 über 12,2 Millionen EUR mehr an Erträgen als ursprünglich in der Finanzplanung 2016 erwartet. Wenn dem Mehrertrag von 12,2 Millionen EUR aber nur ein Ertragsüberschuss in Höhe von 2,1 Millionen EUR gegenübersteht, stellt sich mir die Frage, ob der Landkreis eine sparsame Haushaltsführung nachweist, wenn er 10,8 Millionen EUR Mehraufwendungen zum Vorjahr ausweist. Begründet wurden die Mehraufwendungen vor allem mit Aufgabenausweitungen z.B. durch die Flüchtlingsproblematik.

Hier ist der Haushaltsplan des Landkreises aus wirtschaftlich rechtlichen Gründen nachzuarbeiten. Entweder der Landkreis wirtschaftet nicht sparsam oder er finanziert übergeordnete Aufgaben durch die Kreisumlage und belastet damit die Gemeinden übergebührlich. Generell gilt; dass die eigene finanzielle Notlage eines Landkreises, ihn nicht von der Pflicht zur Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung befreit. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts „...muss sich der Kreis bei unzureichender eigener Finanzausstattung seinerseits an das Land (den Landesgesetzgeber) halten und kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen“ (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 a.a.O. Rn. 37).

3. Verstoß gegen die eigene Nachhaltigkeitssatzung nach dem Wegfall der Pflicht zum HSK.

Für die Herstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Landkreises wurde für die Jahre 2014 – 2017 eine Nachhaltigkeitssatzung beschlossen. Ziel dieser Satzung war es unter anderem, die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Kreisumlage um 1% auf den Hebesatz von 46% um einen zusätzlichen Prozentpunkt und damit auf 47% anzuheben.

Nach § 5 Ihrer Nachhaltigkeitssatzung gilt die Erhebung des 47%igen Hebesatzes nur bis 2017 und nur für den Fall, dass der Landkreis ein HSK aufstellen muss, da das HSK ja der Grund für den Beschluss der Nachhaltigkeitssatzung ist. Da sich der Landkreis mit dem Haushalt 2017 nicht mehr im HSK befindet, die Nachhaltigkeitssatzung damit im §5 keine Anwendung mehr finden kann, ist der Hebesatz soweit herabzusetzen, dass ein Rückfall ins HSK ausgeschlossen ist. Rechnerisch ist hier von einem allgemeinen Hebesatz von 46,5% auszugehen. Sollte die Haushaltssatzung in der jetzigen Form beschlossen werden, widerspricht sie ihrer eigenen Nachhaltigkeitssatzung und wäre damit rechtswidrig.

Um eine rechtssichere und von den kreisangehörigen Kommunen auch akzeptierte Haushaltssatzung des Landkreises für das Jahr 2017 beschließen zu können, möchte ich Sie bitten, den Haushaltsentwurf an das Fachamt für eine Überarbeitung zurück zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Raue

Bankverbindungen:

MBS in Potsdam IBAN DE18160500003631020146 BIC WELADED1PMB
VR-Bank Fläming eG IBAN DE13160620080903330000 BIC GENODEF1LUK

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr